Schul- und Sportamt, Pädagogische Dienste Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe Telefon: 0721 133-4140, Fax: 0721 133-4149, E-Mail: ganztag@sus.karlsruhe.de

Stand: Februar 2023





Approaching zur Enrichhotzeuung GTC 2022/2024

	eantrage ich einen Betreuungsplatz für n	neınen Sohn/meir	ne Tochter. Bitt	e in Druckl	ouchstaben ausf	tullen.
Kind (Name, Vorname):	Geburtsdatum:				
Schule	: :	Klasse:	Ganztag	: 🗌 Ja	☐ Nein V i	ictor-von-Scheffel: 🗌
E-Mail oo Entgelt p das erste	ngen müssen auch im Original im Seki der Fax eingegangen sind. Nach Anmeld ro Betreuungswoche 75 € inklusive Mitta Kind um 15 € pro Feiertag. Geschwiste den. Bei kurzfristigen Abmeldungen (ab 1	l eschluss sind ke agessen. Wenn si rkinder zahlen 40	e ine Anmeldu ch in der Ferier) €. Bei Kündig	ngen meh nwoche ein Jung des V	r möglich! ı Feiertag befind ertrages wird ei	let, verringern sich die Koste ne Bearbeitungsgebühr von
Aı	nmeldung zur Ferienbetreuung	Anmeldesch	luss		: Mittwoch, der 23: Feiertag,	Schultandem Mein Kind nimmt aucl teil, wenn die FeBe an Tandemschule stattfin
	Herbst: 3031.10. + 0203.11.2023	Mittwoch, 20.0	9.2023	4 Tage	\Rightarrow	☐ Ja ☐ Nein
	Fastnacht: 1216.02.2024	Mittwoch, 10.0	1.2024	5 Tage		☐ Ja ☐ Nein
	Ostern: 2528.03.2024	Montag, 19.02	.2024	4 Tage		☐ Ja ☐ Nein
	Pfingsten: 2124.05.2024	Dienstag, 15.04	4.2024	4 Tage		☐ Ja ☐ Nein
	Sommer 1: 29.0702.08.2024	Montag, 17.06	.2024	5 Tage		☐ Ja ☐ Nein
	Sommer 2: 0509.08.2024	Montag, 17.06	.2024	5 Tage		☐ Ja ☐ Nein
	Sommer 3: 1216.08.2024	Montag, 17.06	.2024	5 Tage		☐ Ja ☐ Nein
Karlsruher Kinderpass Anteilige Kostenübernahme. Der Karlsruher Kinderpass muss mit dem Antrag im Origina beim Schulsekretariat oder dem Schul- und Sportamt vorgelegt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Allergien ia, folgende:					Pass-Nr.: ja Medikamente	
Besondere Kost (z.B. vegetarisch) ☐ ja, folgende:					Inklusion beantragt	
Erzieh	ungsberechtigte Name, Vorname					
Name, Falls die	ungsanschrift Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Wohnanschrift des Kindes von der ngsanschrift abweicht, bitten vermerken.					
Telefo	on Erreichbarkeit während Betreuungsze	eit				
	l-Adresse					
E-Mai						

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt. Hinweis: Die erhobenen Daten dienen nur der rechtlichen Absicherung und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt Pädagogische Dienste

Stand: Juli 2015





Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung im Rahmen der Ganztagsschule der Stadt Karlsruhe

1. Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler an Karlsruher Ganztagsgrundschulen haben die Möglichkeit, an bis zu sieben Ferienwochen im Jahr an einer Ferienbetreuungsmaßnahme der Ganztagsschule teilzunehmen.

Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeines

Die Ferienbetreuung wird in den Herbst-, Fastnachts-, Oster- und Pfingstferien (jeweils eine Woche) sowie den Sommerferien (drei Wochen) jeweils an folgenden Tagen angeboten: Montag bis Freitag von 7:30 bis 16 Uhr (wochenweise buchbar), Bringzeit bis 9:00 Uhr An gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten.

In der Ferienbetreuung können die Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und freizeitbezogenen Gruppenangebot teilnehmen.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Anmeldebestätigung des Schul- und Sportamtes begründet.

In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den Ganztagszug einer Karlsruher Ganztagsschule besuchen, an der die Ferienbetreuung angeboten wird. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung bis zu dem auf dem Antragsformular vorgegebenen Stichtag bei der Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt beziehungsweise den Schulsekretariaten eingeht. Eine spätere Aufnahme zur Ferienbetreuung ist möglich, wenn noch Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt beziehungsweise den Schulsekretariaten.

Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch nachrangigen Anträgen Vorrang gewährt werden.

Wird die Mindestgruppengröße unterschritten, kann der Träger die Betreuung mit einer anderen Schule oder einem externen Anbieter zusammenlegen. In diesem Fall findet die Ferienbetreuung unter Umständen nicht an der eigenen Schule statt.

Sofern ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht wird eine Rechnung vom Schul- und Sportamt zugesandt. Diese Rechnung ist zugleich die Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung und bewirkt den Vertragsschluss.

5. Entgelt

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschließt die Höhe des Entgelts für die Ferienbetreuung. Zahlungsfälligkeit :

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einer Anzahlung in Höhe von 25 Euro und der Restzahlung. Die Anzahlung ist 14 Tage nach Rechnungserhalt und die Restzahlung bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.

Zur Vereinfachung wird gebeten eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu erteilen. Gutscheine des Karlsruher Kinderpasses müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung dem Schul - und Sportamt vorliegen, ansonsten ist eine Anrechnung nicht möglich. Ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kann direkt bei der Sozial- und Jugendbehörde gestellt werden.

6. Kündigung/Abmeldung

Eine Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit möglich. Die Anzahlung in Höhe von 25 Euro wird in diesem Fall als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Bei kurzfristigen Abmeldungen (beginnend 14 Tage vor Beginn der Ferienbetreuung) oder bei Nichterscheinen, auch aus gesundheitlichen Gründen, wird der Elternbeitrag grundsätzlich nicht zurückerstattet. Wird hingegen der freigewordene Platz durch ein anderes Kind belegt, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr von 25 Euro einbehalten.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen oder wiederholt störende Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

7. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz. Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume nach Ende der Betreuung.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung. Haben die Eltern schriftlich erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet auch hier die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

8. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter werden diese Vertragsbedingungen als verbindlich anerkannt.